

RS Vwgh 2008/2/20 2007/15/0259

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2008

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §295a;

Rechtssatz

§ 295a BAO ist eine rein verfahrensrechtliche Bestimmung. Sie nimmt in keiner Weise Einfluss auf den Tatbestand materieller Abgabengesetze. Es ist vielmehr den materiellen Abgabengesetzen zu entnehmen, ob einem nachträglich eingetretenen Ereignis abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit zukommt. Es ist sohin an Hand der materiellen Abgabengesetze zu prüfen, ob ein Anwendungsfall des § 295a BAO vorliegen kann (vgl Ritz, BAO3, § 295a Tz 3f).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007150259.X01

Im RIS seit

20.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at